

B.53.

Niederschrift.

Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

- Dr. Böhm (Lichtspielgewerbe)
- Prof. Tobinghaus (Kunst und Literatur)
- Dr. v. Erdberg und
- Dr. Krättschel (Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Merkur-Filmverleih G.m.b.H. in Berlin

gegen das Verbot des Bildstreifens

"Närrische Frauen II. Teil"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführerin:

1. Frau Mellini.
2. Direktor Kinstein.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Beschwerdeführer zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorgelegten Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. Juli 1923 - No. 7462 - wird aufgehoben.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Aus Akt VI nach Titel 14: Ventucci beseitigt den Leichnam des erschlagenen Grafen, indem er ihn die Treppe herunterschleift und in ein Strassengully wirft.

Die



Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

Die Filmprüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil die Vorführung des üppigen Lebens in Monte Carlo in gegenwärtigen Zeiten aufreizend wirken und die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könne.

Die hiergegen erhobene Beschwerde ist begründet.

Da die dargestellte Handlung durch Beschriftung und Bildfolge für jeden Zuschauer deutlich erkennbar in Monte Carlo spielt und auch der Inhalt des Bildstreifens keinen Raum für eine Übertragung der dortigen Zustände auf deutsche Verhältnisse lässt, entfällt der Verbotsgrund der Ordnungsgefährdung. Der Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist nur bei der aus dem sechsten Akt entfernten Bildfolge gegeben.

Da sonach die Vorentscheidung nicht in vollem Umfang aufgehoben werden konnte, war wegen der Kosten gemäss § 5 der Gebührenordnung, wie geschehen, zu erkennen.

Die Richtigkeit bescheinigt

Berlin, den 8. August 1923.
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

Vogel

